

**Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 8  
" Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow "  
der Gemeinde Lübow**

**Entwurf für erneute Öffentlichkeits- und  
Behördenbeteiligung**

**13. Januar 2023**

*Ergänzungen / Änderung zur Fassung der Begründung vom 25. Mai 2022 in kursiv und rot*

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
3. Vorhandene Planungen
  - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
  - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
  - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
  - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich und Lagefestpunkte
5. Einschätzung des Plangebiets
  - 5.1. Bisherige Nutzungen
  - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
  - 5.3. Denkmalschutz
  - 5.4. Immissionsschutz
  - 5.5. Naturschutz
  - 5.6. Gewässerschutz
  - 5.7. Gewässer zweiter Ordnung
  - 5.8. Wald
  - 5.9. Autobahn BAB 14
  - 5.10. Landesstraße L 102
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
  - 6.1. Art der baulichen Nutzung
  - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
  - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
  - 6.4. Hinweis zu Telekommunikationslinien
7. Erschließung des Plangebiets
  - 7.1. Verkehrsanbindung
  - 7.2. Trinkwasser
  - 7.3. Löschwasser
  - 7.4. Schmutzwasser
  - 7.5. Niederschlagswasser
  - 7.6. Elektroenergie
  - 7.7. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

13. Januar 2023

---

- Anlagen:
- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, **Januar 2023**
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, März 2022
  - Blendgutachten Solarpark Tarzow, SolPEG GmbH Hamburg, 07.09.2021
  - Bodenschutzkonzept PVA Tarzow, Baugrundbüro Klein, **25.11.2022**

## **1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan**

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nicht zu den nach § 35 privilegierten Vorhaben. Zur Realisierung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Aufstellung des B-Plans soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt werden.

Die Gemeinde Lübow verfügt über einen Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm, der als Teilflächennutzungsplan weiterhin wirksam ist. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Gemeinde Lübow hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben des Amtes Dorf Mecklenburg–Bad Kleinen vom 15.04.2021 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

## **2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis **2020** um mindestens **40 Prozent** gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.<sup>1</sup>

Die Bundesregierung hat als erste Regierung weltweit in einem Klimaschutzgesetz ihr nationales Klimaschutzziel verbindlich festgeschrieben. Es ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten. In § 3 Nationale Klimaschutzziele ist in Abs. 1 folgendes festgesetzt: Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr **2030** gilt eine Minderungsquote von mindestens **55 Prozent**.<sup>2</sup>

Der Bundestag hat am 17.12.2020 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG 2021 beschlossen.

---

<sup>1</sup> Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2019

Ziel dieses Gesetzes ist eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,
- b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,
- c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,
- d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
- e) 100 Gigawatt im Jahr 2030.<sup>3</sup>

Für die Jahre von 2022 bis 2029 erfordert dieses Ziel einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 5.000 Megawatt. Im EEG 2017 war ein jährlicher Ausbaupfad für Solaranlagen von 2.500 Megawatt festgelegt.<sup>4</sup>

Das EEG 2021 möchte den Ausbau der PV-Anlagen nochmals deutlich steigern. Die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen wurde pro Gebot auf eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt anstelle 10 Megawatt nach EEG 2017 erhöht.

Für die geplanten Photovoltaikanlagen sollen entsprechend EEG 2021 Flächen genutzt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung war.<sup>5</sup>

Für den B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Die Gemeinde Lübow möchte im Ortsteil Tarzow aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

### **3. Vorhandene Planungen**

#### **3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern**

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet den Bereich des Plangebiets als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Das Plangebiet grenzt an den südöstlichen Rand des Stadt-Umland-Raums der Stadt Wismar.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger

---

<sup>3</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, EEG 2021, § 4

<sup>4</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, EEG 2017, § 4

<sup>5</sup> EEG 2021 § 37 (1) Nr. 2 b)

der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

#### **„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume**

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet ist durch den Kiesabbau deutlich vorbelastet. Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

## **3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg**

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich hier im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Ks 46 Tarzow Nord.

Die Umgebung des Plangebiets ist als „**Tourismuseentwicklungsraum**“ und „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ gekennzeichnet.

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze

### **„5.6 Rohstoffvorsorge**

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)“
- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.

Das Kiesabbaugebiet Tarzow Nord ist in den betroffenen Bereichen zu großen Teilen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen. Die erforderlichen Abstimmungen sind vorgesehen.

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

### **„3.1.3 Tourismusräume**

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismuseentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- (3) In den Tourismuseentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“

Der Standort unmittelbar an der Autobahn und ohne natürliche Besonderheiten ist für eine Tourismusentwicklung ungeeignet.

### **„3.1.4 Landwirtschaftsräume**

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“

Die Entscheidung zur Umwandlung in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde in gründlicher Abwägung anderer künftiger Nutzungsarten aus wirtschaftlichen Gründen getroffen.

### **„6.5 Energie**

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Für die Solaranlage soll eine wirtschaftliche Konversionsfläche genutzt werden.

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden.

## **3.3. Landesplanerische Stellungnahme**

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

### **Raumordnerische Bewertung**

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 46 Kiessandtagebau Tarzow Nord (vgl. 5.6 (2) Z

RREP WM). Dieses Vorranggebiet Rohstoffsicherung weist eine Größe von insgesamt ca. 48 ha auf.

Sobald die überplante Fläche jedoch nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben. Durch die fortgeschrittene Auskiesung und die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung kann an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen nicht festgehalten werden. In der Folge steht Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Ferner befindet sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Es ist der Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V zu berücksichtigen.

### **Bewertungsergebnis**

Unter der Voraussetzung und Nachweisführung, dass alle bergrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen erfüllt werden, ist das Vorhaben B-Plan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“<sup>6</sup>

### **3.4. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm wurde am 01.08.2001 wirksam. Das Plangebiet ist zu großen Teilen als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Bezeichnung „Tarzow 2 Nordfeld“ ausgewiesen. Der südliche Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser Flächennutzungsplan wirkt als Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lübow weiter.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. *Der Feststellungsbeschluss liegt der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.*

Anlässlich der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans führt die Gemeinde Lübow die beiden Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow zusammen. Für den zusammengeführten Flächennutzungsplan wird im gleichen Verfahren die 1. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

---

<sup>6</sup> Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 31.05.2021

Für das Plangebiet des B-Plans Nr. 8 werden Sondergebiete Photovoltaikanlage ausgewiesen, für ein weiteres Plangebiet am Westrand des Ortsteils Lübow wird eine Wohnbaufläche und eine kleine Gemischte Baufläche ausgewiesen.

#### **4. Räumlicher Geltungsbereich und Lagefestpunkte**

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 1 der Gemarkung Tarzow.

Der Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 24,8 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald
- im Osten durch Grünflächen und Wald (Gemeinde Jesendorf)
- im Südwesten durch die Autobahn BAB 14

Der Teilgeltungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 13,7 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch Landesstraße L 102
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch die Ortslage Tarzow und den Sportplatz
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Gesamtfläche beider Teilgeltungsbereiche des Plangebiets ergibt sich zu einer Größe von ca. 38,5 ha.

Die Grenzen der beiden Teilgeltungsbereiche verlaufen auf Flurstücksgrenzen oder auf geradlinigen Verbindungen zweier Flurstückseckpunkte.

Im Bereich des südlich gelegenen Sportplatzes der Ortslage Tarzow verläuft die Plangebietsgrenze rechtwinklig zu den Flurstücksgrenzen in definierten Abständen zu Eckpunkten der Flurgrenzen.

Im südlichen Bereich des Vorhabens befinden sich 2 Aufnahmepunkte des Lagenetzes. Die Aufnahmepunkte AP50 und AP52 wurden auf Grundlage der Aufnahmepunktbeschreibungen in die Planzeichnung übernommen. Eine Beeinträchtigung dieser Aufnahmepunkte durch die hier geplante Maßnahme zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden.

## **5. Einschätzung des Plangebiets**

### **5.1. Bisherige Nutzungen und Bergrecht**

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiesabbaugebiet genutzt. Der Abbau von Kies wurde bereits eingestellt, die Flächen sind weitgehend ausgebeutet.

Im Plangebiet erfolgt im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans eine Geländeprofilierung.

Der Bebauungsplan umfasst Flächen, die der bergbaulichen Nutzung unterliegen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Tagebau Tarzow 2 Nord vom 04.09.2002 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.02.2016 hat eine Geltungsdauer bis zum 03.09.2030. Am Standort wird aktiv Bergbau unter der Aufsicht des Bergamtes Stralsund betrieben. Aktuell ist ein Abschlussbetriebsplan bis zum 31.03.2026 zugelassen. Die Flächen sind zum Abschluss der bergbaulichen Nutzung wiederherzurichten. Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegt und in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7706, 7707 und 7708 eingetragen. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Genehmigungsstand und sind verbindlich. Es ist die Wiedernutzbarmachung der Tagebaufläche durch die Anlage eines wechselfeuchten Biotopes, Sukzessionsfläche mit Feinsand-, Totholz- und Geröllhaufen sowie die Pflanzung von Feldgehölzen, Feldhecken und Einzelbäumen geplant.

Die aktuelle Genehmigungssituation widerspricht der Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaikanlage“.

Das bergwerkführende Unternehmen, die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Conrader Berg 8 in 19086 Conrade, ist an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.<sup>7</sup>

*Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 08.12.2022 bereits 2 Teilflächen des Plangebiets aus der Bergaufsicht entlassen. Nach der am 21.12.2022 erfolgten Erklärung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sollen die weiteren Flächen des Plangebiets zeitnah aus der Bergaufsicht entlassen werden.*

### **5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)**

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf den anstehenden Boden wurde ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erarbeitet und als Anlage zur Begründung genommen. Das Bodenschutzkonzept kommt zusammenfassend zu folgender Aussage:

„Während der Baumaßnahme der PVA Tarzow ist der Belang des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind verdichtungsempfindliche

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 03.05.2021

Böden vorhanden. Dementsprechend müssen Vorsorge und Vorkehrungen u. a. gegen Bodenschadverdichtung getroffen werden.“<sup>8</sup>

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Auskunft aus dem Altlastenkataster:

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.<sup>9</sup>

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

### **5.3. Denkmalschutz**

Im Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm, Ausschnitt C, sind südlich des Teilgeltungsbereichs 2 in der Ortslage Tarzow mehrere Häuser als Baudenkmal gekennzeichnet. Das Plangebiet und auch schon das bisherige Kiesabbaugebiet ist durch einen begrünten Erdwall von der Ortslage abgegrenzt. Eine Beeinträchtigung der Denkmale durch die geplanten Photovoltaikanlage wird nicht gesehen.

Im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmale bekannt.

Im Plangebiet sind Bodendenkmale betroffen.

Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine

---

<sup>8</sup> Bodenschutzkonzept gemäß Anlagenverzeichnis S. 17

<sup>9</sup> Stellungnahme des Landkreises MWM vom 27.05.2021, S. 10

13. Januar 2023

---

denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege –LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.

Aus dem von der unteren Denkmalschutzbehörde übermittelten Luftbild wurden die mit den Nummern 9 und 13 bezeichneten Bodendenkmale nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die untere Denkmalschutzbehörde wird gebeten, die Existenz des Bodendenkmals Nr. 13 im Kiesabbauggebiet nochmals zu prüfen. Es ist beabsichtigt, auch in diesem Bereich PV-Module auf aufgeständerten Tragkonstruktionen zu installieren.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.<sup>10</sup>

#### **5.4. Immissionsschutz**

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet.

##### **Blendwirkung von PV-Modulen**

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.<sup>11</sup>

PV-Module nutzen das Sonnenlicht zur Erzeugung von elektrischem Strom. Dabei soll für eine effektive Stromproduktion möglichst viel Licht vom PV-Modul absorbiert werden. Mit

---

<sup>10</sup> Stellungnahme des Landkreises MWM vom 27.05.2021, S. 13-14

<sup>11</sup> Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

speziell entwickelten Glasoberflächen und Antireflexionsschichten konnte der Anteil des reflektierten Lichtes auf 1 bis 4 % reduziert werden. Direkt einfallendes Sonnenlicht wird von PV-Modulen, zumindest zu geringen Anteilen, diffus reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Blendung angrenzender Bereiche durch die Reflektion des auf die Photovoltaikanlage einfallenden Sonnenlichts.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befindet sich eine Wohnbebauung in der Ortslage Tarzow. Zwischen der Wohnbebauung am nördlichen Rand der Ortslage Tarzow und der Photovoltaikanlage im Teilgeltungsbereich 2 befindet sich aus der Zeit des Kiesabbaus ein Erdwall mit einer Begrünung. Weiterhin könnte der Kfz.-Verkehr auf der BAB 13 und der L 102 beeinträchtigt werden.

Zur Prüfung der potentiellen Blendwirkungen der Photovoltaikanlage Tarzow wurde ein Blendgutachten angefertigt. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Analyse von 5 exemplarisch gewählten Messpunkten im Bereich der geplanten PV Anlage Tarzow zeigt für Verkehrsteilnehmer auf der A14 eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Diese liegen allerdings deutlich außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels und sind daher zu vernachlässigen. Verkehrsteilnehmer auf der L102 sind nicht von potentiellen Reflexionen betroffen, da die PV Anlage nicht einsehbar hinter einem Erdwall verborgen liegt.

Auch Gebäude der Ortschaft Tarzow sind nicht von Reflexionen durch die PV Anlage betroffen da ein ausgeprägter Sichtschutz durch Büsche und Bäume einen direkten Sichtkontakt zur Immissionsquelle verhindert. Weiter entfernte Gebäude wurden nicht weiter analysiert. Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln werden.“

13. Januar 2023

---

„Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Tarzow“ kann als „geringfügig“ klassifiziert“ werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion der PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern (PKW/LKW) durch Reflexionen der geplanten PV Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Umliegende Gebäude können nicht von Reflexionen durch die PV Anlage erreicht werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“<sup>12</sup>

Das Gutachten wurde zur Anlage der Begründung bestimmt und ist somit Bestandteil des Bebauungsplans.

## **5.5. Naturschutz**

### **5.5.1. Geschützte Gebiete**

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete), auch in der näheren Umgebung sind diese Schutzgebiete nicht vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich folgende geschützte Biotope:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Biotopname</u>	<u>gesetzlicher Name</u>
NWM 24195	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecke
NWM 24236	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
NWM 24241	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
NWM 24255	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecke

### **5.5.2 Umweltbericht**

Der als Anlage zur Begründung gehörende Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Anlass zur Erstellung eines Umweltberichts gibt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08 „Photovoltaikanlage Tarzow“ der Gemeinde Lübow im Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Vorhabensgebiet befindet sich im Kiestagebau „Tarzow“. Der Geltungsbereich setzt sich aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen, die durch die

---

<sup>12</sup> Blendgutachten gemäß Anlagenverzeichnis S. 23

13. Januar 2023

---

Autobahn 14 und eine weitere Fläche des Kiestagebaus getrennt werden. Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von 24,84 ha, Teilgeltungsbereich 2 eine Größe von 13,69 ha.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Umweltzustand erfasst. Eine Untersuchung über zu erwartende Auswirkungen ggf. auf den Mensch und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt, auf Flora und Fauna, Schutzgebiete, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima sowie Kultur- und Sachgüter wurde durchgeführt. Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf für die durch die Errichtung der Photovoltaikanlage Tarzow beanspruchten Flächen beträgt gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung unter Einbeziehung von kompensationsmindernden Maßnahmen 226.971 m<sup>2</sup>. Nach Abzug der Vor-Ort-Kompensation (Streuobstwiese und Neuanlage naturnahes Standgewässer) bleiben 419.237 m<sup>2</sup> EFÄ übrig, welche durch mehrere Ökokonten ausgeglichen werden.“<sup>13</sup>

### **5.5.3. Artenschutzfachbericht**

Der als Anlage zur Begründung gehörende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensgebiet erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse sind die FFH-Anhang IV Arten Zauneidechse, Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte vom Vorhaben betroffen. Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL ist das Vorkommen von Bodenbrüter (Flussregenpfeifer, Feldlerche und Heidelerche), Baum- und Buschbrütern, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (inkl. Uferschwalbe und Steinschmätzer) sowie Schilfbrüter nachgewiesen.

Steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen wurden nur die betroffenen Arten (Zauneidechsen, vorkommende Amphibien, Brutvögel) behandelt, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Zur Sicherung der fachgerechten Durchführung der beschriebenen Maßnahmen“ (siehe Textliche Festsetzungen TF 3.2 bis 3.14) „werden möglicherweise ökologische

---

<sup>13</sup> Umweltbericht gemäß Anlagenverzeichnis S. 75

Bauüberwachungen nötig. Diese treten ein, wenn die Errichtung der Baustelle erst nach Beginn der Brutzeit oder während der Wanderperiode der Amphibien sowie der Aktivitätszeit der Zauneidechsen möglich sein sollte, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen, Amphibien und Zauneidechsen abzusammeln und ggfs. weitere Schutzmaßnahmen auszuweisen.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.“<sup>14</sup>

## **5.6. Gewässerschutz**

Beim Aufbau der Photovoltaikanlage können Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen.

„Trafostationen mit ölsolierten Transformatoren unterliegen der laufenden Prüfung. Diese ist bei Erstinbetriebnahme sowie durch turnusmäßige Inspektion gegeben. Eine gesonderte Anzeigeverpflichtung besteht bei fabrikgefertigten Trafostationen nicht. Der Schutz ist durch eine ausreichend große Ölwanne bzw. durch einen Baukörper mit ölundurchlässiger Wanne gegeben.“<sup>15</sup>

Damit werden die entsprechenden Verordnungen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 5. Oktober 1993 – hier § 3 Grundsatzanforderungen) eingehalten. Im Zuge der Anlagenplanung läuft das normale Genehmigungsverfahren zur Standortzustimmung. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu benachrichtigen.

## **5.7. Gewässer zweiter Ordnung**

Am Plangebiet des Teilgeltungsbereichs 1 befinden sich in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ die beiden Gewässer zweiter Ordnung LV 49 und Sy 010/012. Beide Gewässer werden in der Planzeichnung dargestellt. Die Unterhaltung dieser Gewässer erfolgt von der Seite der geplanten Photovoltaikanlage. Deshalb ist am Gewässer ein Streifen von mindestens 7 Metern ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung, auch von Zäunen, freizuhalten. Da dieser Bereich in den Waldabstandsbereich fällt wird der 7 Meter Freihaltestreifen nicht in der Planzeichnung dargestellt.

Die Zuwegung zum Gewässer ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Verlegung von Kabeln, die parallel zum Gewässer laufen oder diese kreuzen, ist mit dem WBV abzustimmen.<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Artenschutzfachbericht gemäß Anlagenverzeichnis S. 67

<sup>15</sup> Email der WEMAG Projektentwicklung GmbH vom 21.05.2021

<sup>16</sup> Stellungnahme des WBV „Obere Warnow“ vom 02.06.2021

## **5.8. Wald**

Nördlich und östlich des Teilgeltungsbereich 1 befindet sich Wald. Die Waldabstandsgrenze wurde in der Planzeichnung dargestellt. Der 30 m Waldabstandsbereich wird nicht für PV-Module in Anspruch genommen.

Das Forstrechtliche Einvernehmen wurde zum Vorentwurf des B-Plans vom 15.03.2021 erteilt.

Eine Waldumwandlung etwa zur Verbesserung der Effektivität der Anlage sowie zur Vermeidung anderer nachteiliger Wirkungen des Waldbestandes ist aber in jedem Fall ausgeschlossen.<sup>17</sup>

*Vom Forstamt Grevesmühlen wird explizit darauf hingewiesen, dass sich im Süden des Teilgeltungsbereichs 1 durch die Nähe zum Biotop Nr. NWM 24236 mit vereinzelt Gehölzen eine Gefährdung für die baulichen Anlagen ergeben kann. Dies ist durch den Betreiber der Photovoltaikanlage zu beachten.<sup>18</sup>*

## **5.9. Autobahn BAB 14**

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden von der Bundesautobahn BAB 14 von Wismar nach Magdeburg durchquert.

Da wesentliche Teile des Plangebiets dichter als 100 m an der BAB liegen ist das Bundesfernstraßengesetz zu beachten:

„§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

- (1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden
  1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen ..., jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- (2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn
  1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter ..., gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, ...
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.“<sup>19</sup>

*- Zu den unter § 9 FStrG fallenden Anlagen zählen z.B. auch Photovoltaikanlagen bzw. sog. Solarparks.*

---

<sup>17</sup> Email vom Forstamt Grevesmühlen vom 07.06.2021

<sup>18</sup> *Email vom Forstamt Grevesmühlen vom 31.08.2022*

<sup>19</sup> Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

13. Januar 2023

---

- *Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.*
- *Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen).*  
*Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen sowie zu Rastanlagen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40 Metern einzuhalten.*
- ***Hinsichtlich zu planender Photovoltaikanlagen im Bereich von 40 – 100 m bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Anbauverbotsbereich (40m) dürfen keine Hochbauten errichtet werden.***
- *Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der Bundesautobahnen nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8, 9 FStrG / § 18 StVO).*
- *Baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 5 FStrG*
- *Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.*
- *§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.*
- *Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bundesautobahnen wird nicht zugelassen.*
- *Sofern Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen etc.) und Ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 angelegt werden sollen und diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, sind diese gesondert beim Fernstraßenbundesamt zu beantragen.<sup>20</sup>*

*Die Grenzen der 40 m - Anbauverbotszone und der 100 m – Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung mit roter Linie dargestellt und in der Planzeichenerklärung definiert.*

## **5.10. Landesstraße L 102**

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden von der Landesstraße L 102 von Lübow nach Jesendorf durchquert.

An Landesstraßen dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> *Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 05.08.022*

<sup>21</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993

13. Januar 2023

---

Das südlich gelegene Baufeld SO Photovoltaikanlage und Kiesabbau ist durch einen Erdwall von der Landesstraße getrennt. Durch den Erdwall ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 20 m gewährleistet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde vom Straßenbauamt Schwerin der Vorabzug eines Lageplans „Neubau Radweg an der L 102 - 4. BA von OA Schimm bis OE Jesendorf“ mit der Bitte um Prüfung und Freihaltung des angegebenen Bereiches übergeben. Die dort angegebene Trasse des Radwegs wurde in die Planzeichnung übernommen. Es ergaben sich dadurch keine Konflikte zum geplanten Bauvorhaben.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Email vom SBA Schwerin vom 24.06.2021

## **6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen**

### **6.1. Art der baulichen Nutzung**

Im Plangebiet werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

### **6.2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,75 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb der Obergrenze nach BauNVO § 17, welche für sonstige Sondergebiete mit 0,8 vorgegeben ist.

### **6.3. Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

### **6.4. Hinweis zu Telekommunikationslinien**

In unmittelbarer Nähe der im Teilgeltungsbereich 2 geplanten Photovoltaikanlagen besteht eine Telekommunikationslinie der Telekom. Die Telekommunikationslinie verläuft am westlichen Rand des Teilgeltungsbereichs 2 parallel der Straße zur L 102 und am südlichen Rand am Böschungsfuß etwa parallel der Dorfstraße. Diese Telekommunikationslinie ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet als Betreiber der Telekommunikationslinie um Einhaltung eines Abstands von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Photovoltaikanlagen und der Telekommunikationslinie.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 16.04.2021

13. Januar 2023

---

## **7. Erschließung des Plangebiets**

### **7.1. Verkehrsanbindung**

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt für den Teilgeltungsbereich 1 über die von der Landesstraße L 102 abzweigende Zufahrt zum ehemaligen Kieswerk und für den Teilgeltungsbereich 2 über die Zufahrt zum Kieswerk, die von der Gemeindestraße zwischen der Landesstraße L 102 und der Ortslage Tarzow abzweigt.

Die Grundstücke sind somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

### **7.2. Trinkwasser**

Der Planbereich befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

Im Teilgeltungsbereich 1 befinden sich keine wasserwirtschaftlichen Anlagen des Zweckverbandes Wismar.

Im Teilgeltungsbereich 2 verläuft im südlichen Bereich des Flurstückes 109 eine Trinkwasserversorgungsleitung d 129 PE. Weiterhin befinden sich ein Schieberkreuz sowie ein Hydrant auf dem Grundstück. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Ein seitlicher Mindestabstand von > 2,50 m ist einzuhalten. Die Überdeckung der Trinkwasserleitungen und Armaturen darf ebenfalls nicht verändert werden (keine Aufschüttung oder Bodenabtrag). Das Schieberkreuz und der Hydrant sind öffentlich zugänglich zu halten und dürfen nicht eingezäunt werden.

Die Trinkwasserversorgungsleitung wurde einschließlich des 2,5 m breiten, beidseitigen Schutzstreifens in die Planzeichnung übernommen. Die Leitung befindet sich außerhalb der Bauflächen in einer Grünfläche. Es sind keinerlei Veränderungen im Bereich des Schutzstreifens beabsichtigt.

Auch der im nordöstlichen Bereich für den Sanitärcontainer/Kiesabbau hergestellte Trinkwasseranschluss (mit privatem WZ Schacht) wird dahingehend berücksichtigt.<sup>24</sup>

### **7.3. Löschwasser**

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko.

### **7.4. Schmutzwasser**

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

---

<sup>24</sup> Stellungnahme des Zweckverbandes Wismar vom 11.06.2021

### **7.5. Niederschlagswasser**

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant. Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 kann das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets.

### **7.6. Elektroenergie**

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird durch das vorhandene Netz der e.dis Netz GmbH gewährleistet. Geplant ist der Anschluss an eine 110-kV Leitung in der Nähe des Autobahnkreuzes Wismar in etwa 9 km Entfernung vom Plangebiet. Dort soll auch ein Umspannwerk und ein Energiespeicher für dieses Projekt errichtet werden.

### **7.7. Abfallentsorgung**

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

## **8. Flächenbilanz**

Nutzungsart	m <sup>2</sup>
SO PV	249.923
Verkehrsflächen	17.857
Grünflächen	104.116
Wasserflächen	13.107
	385.003

13. Januar 2023

---

## **9. Literatur**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm vom August 2001

Lübow, ..... 2023

.....  
Markewiec  
Bürgermeisterin